

8. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 05.12.2022, mit der die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Präsidium der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 wird verordnet:

Die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Präsidium der Ärztekammer für Kärnten wird wie folgt geändert:

1. § 15 hat zu lauten:

Jedes Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung im Kammeramt aufzulegen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in das Einsicht Protokoll zu nehmen und - von diesem ausgenommen jedoch vertrauliche Protokolle - eine Abschrift anzufertigen.

Die Einsichtnahme in Entwürfe von Protokollen kann auch im elektronischen Weg über eine von der Ärztekammer zur Verfügung gestellten Anwendung erfolgen.

Der Präsident

Dr. Markus Opriessnig